

df

2497 077

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 117/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Charlotte F. [REDACTED] geb. E. [REDACTED].
[REDACTED] E. [REDACTED]th Street, C. [REDACTED] / C. [REDACTED] / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 18. Zivilsenats (Entschä-
digungssenats) des Oberlandesgerichts
München vom 30. Dezember 1966 wird zu-
rückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeverfahrens
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Anlagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

Schluss:

Die Klägerin hat u.a. Entschädigung wegen Schadens
an Körper oder Gesundheit geltend gemacht. Hiermit hat
sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt.
Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungs-
urteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der
Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, über den
Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper oder
Gesundheit habe die Entschädigungsbehörde bereits unan-
fechtbar entschieden, das Entschädigungsverfahren befü-
glic dieses Schadens sei dadurch endgültig abgeschlossen

Nf

- 3 -

und könne auch nicht auf Grund der Vorschriften des EEG-Schlussgesetzes wieder eröffnet werden.

Die sofortige Beschwerde hält es für eine vom Senat zu entscheidende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Untätigkeit des Verfolgten in einem Entschädigungsverfahren schon vor der (rechtskräftigen) Entscheidung der Entschädigungsbehörde als Verzicht im Sinne des Art. IV Nr. 2 EEG-Schluss anzusehen ist.

Diese Frage rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Denn es ist offensichtlich und bedarf keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof, daß in bloßer Untätigkeit in Entschädigungsverfahren ein Verzicht auf den geltend gemachten Entschädigungsanspruch nicht zu erblicken ist.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 EEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

